

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und R. Kanitz)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, C. S. Schillemans und B. Koopman)

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 73 sowie den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuer Sonderregelung für Reisebüros ausschließt und indem sie Reisebüros, soweit diese Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Februar 2018 — Europäische Kommission/ Hellenische Republik

(Rechtssache C-590/16) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2008/118/EG — Art. 7 — Allgemeines Verbrauchsteuersystem — Versorgung mit Mineralölzeugnissen ohne Erhebung von Verbrauchsteuer — Tankstellen an den Grenzen der Hellenischen Republik zu Drittländern — Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs — Begriff „Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr“ von verbrauchsteuerpflichtigen Waren — Begriff „Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung“)

(2018/C 123/05)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und A. Kyratsou)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E.-M. Mamouna und M. Tassopoulou)

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, wonach an den Tankstellen der Katastimata Aforologiton Eidon AE an den Grenzübergangsstellen Kipoi Evrou (Griechenland), Kakavia (Griechenland) und Euzonoi (Griechenland), die in an Drittländer — nämlich die Republik Türkei, die Republik Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien — angrenzenden Regionen liegen, der Verkauf von steuerfreien Mineralölzeugnissen erlaubt ist.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 30 vom 30.1.2017.